

## Reparatur von gelieferten Kaffeemaschinen

*Ich betreibe seit mehreren Jahren ein kleineres Lebensmittel-Geschäft mit einer grossen Stammkundschaft im Quartier. Damit meine Kunden im Geschäft einen Kaffee trinken können, habe ich mehrere vollautomatische Kaffeemaschinen gekauft. Der Kaufvertrag sieht einen Anspruch des Käufers auf Nachbesserung vor. Leider haben sämtliche Kaffeemaschinen einen Mangel, da die Kaffeebohnen nicht vollständig zerkleinert werden. Der Verkäufer weigert sich, den Mangel zu beheben. Kann ich jetzt die Kaffeemaschinen durch einen Dritten reparieren lassen und dem Verkäufer die Rechnung zu senden.*

Ohne abweichende vertragliche Vereinbarung ist eine Ersatzvornahme nur mit gerichtlicher Genehmigung zulässig. Das Gesetz gibt Ihnen also einen Anspruch, die Kaffeemaschinen durch einen Dritten reparieren zu lassen und vom Verkäufer die Kosten dafür verlangen zu können. Vorausgesetzt ist aber, dass ein Richter Ihnen dazu die Ermächtigung erteilt, was nach neuer bundesgerichtlicher Praxis auch ein Leistungsurteil in der Sache bedingt. Dies bedeutet, dass Sie per Einschreiben Ihrem Verkäufer eine Nachfrist für die Behebung der Mängel ansetzen und ihm androhen, dass Sie bei Nichterfüllung eine Ersatzvornahme vornehmen lassen werden. Weigert er sich nach wie vor, die Kaffeemaschinen zu reparieren, müssen Sie ein Schlichtungsgesuch beim zuständigen Vermittleramt einreichen und dort beantragen, dass der Verkäufer nachzubessern habe und gleichzeitig beantragen Sie als Vollstreckungsmassnahme die Ermächtigung zur Ersatzvornahme. Kommt es vor dem Vermittleramt zu keiner Einigung, erhalten Sie eine Klagebewilligung. Sie können damit innert 3 Monate beim zuständigen Gericht eine Klage mit den gleichen Rechtsbegehren einleiten. Wenn Ihnen das Gericht Recht gibt, können Sie anschliessend eine Ersatzvornahme vornehmen und dafür vom Gläubiger einen Kostenvorschuss verlangen. Problematisch ist aber, dass bei Uneinsichtigkeit des Verkäufers das Verfahren Monate oder gar Jahre dauern kann. Wenn Sie hingegen ohne richterliche Ermächtigung eine Ersatzvornahme (Reparatur) vornehmen, besitzen Sie keinen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten. Anstatt das langwierige Verfahrens der Ersatzvornahme einzuleiten, können Sie alternativ den Verkäufer nach Ablauf der Nachfrist auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung verklagen. Dies hat den Vorteil, dass Sie den Mangel reparieren lassen und die Reparaturkosten als Schadensersatz einklagen können. In diesem Verfahren besitzen Sie aber keinen Anspruch auf einen Kostenvorschuss.

Dr. Martin E. Looser, Rechtsanwalt und Notar  
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau  
[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)

18. Mai 2018 / Dr. Martin E. Looser